

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MFM Gastro GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGBs“ genannt) gelten für sämtliche Auftragsverhältnisse und Verträge zwischen der Auftraggeberin / dem Auftraggeber (nachfolgend auch „Kundin / Kunde“ genannt) und der MFM Gastro GmbH, Schönhauser Allee 128, 10437 Berlin, nachfolgend auch „MFM“ genannt. Diese AGBs sind Grundlage für jeden Auftrag und werden vorbehaltlos anerkannt. Diese AGBs gelten insofern auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit der jeweiligen Kundin / dem jeweiligen Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden und widersprechenden AGBs der Kundin / des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese (abweichenden und widersprechenden AGBs) werden von MFM nicht anerkannt und gelten nur mit ausdrücklicher – schriftlich zu erklärender – Zustimmung von MFM.
2. Ergänzend zu diesen AGBs der MFM gelten die in deren Angeboten aufgeführten besonderen Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die im Vertrag im Einzelnen bestimmten Leistungen.

II. Begründung des Auftrags- / Vertragsverhältnisses, Auftragsannahme und -bestätigung sowie Vertragsänderungen

MFM erstellt und übersendet der Kundin / dem Kunden auf entsprechende Anfrage Angebote für die angefragten Leistungen, die freibleibend und unverbindlich sind. Sobald die Kundin / der Kunde das jeweilige Angebot der MFM unterzeichnet per Post oder per E-Mail oder per Telefax zugestellt hat und von MFM eine Auftragsbestätigung erhält, wird das Auftrags- / Vertragsverhältnis begründet und zur Ausführung von MFM übernommen. Mündliche Nebenabreden haben insofern nur Bestand, wenn sie schriftlich von MFM bestätigt werden. Nachträgliche Änderungen und / oder Ergänzungen des Auftrages / Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

1. Eine qualifizierte elektronische Signatur steht gemäß §§ 127, 126a BGB einer eigenhändigen Unterschrift gleich.
2. Eine Hausordnung ist automatisch Bestandteil dieses Vertrages.

III. Leistungen von MFM und Vertragsgegenstand

1. MFM bietet in der Arminius Markthalle, Arminiusstrasse 2-4, 10551 Berlin offenen Räumlichkeiten bzw. Flächen zum Verzeh von Speisen und Getränken und die Durchführung von Veranstaltungen gegen Entgelt und zur (Kurzzeit-)Miete an. Ferner bietet MFM im Zusammenhang der vorerwähnten Nutzung auch die Vermietung von Equipment sowie weitere Waren- und Dienstleistungen bzw. die Beschaffung und Vermittlung solcher Leistungen an.

Der Vertragsgegenstand betrifft insofern u.a. das Leistungsspektrum, wie vorerwähnt und wie vor allem nach Art und Umfang mit dem betreffenden Veranstaltungsvertrag inhaltlich näher bestimmt. Gegenstand eines zwischen MFM und der Kundin / dem Kunden geschlossenen Vertrages ist, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, indes ausdrücklich nicht die Durchführung einer Veranstaltung durch MFM selbst, sondern die entgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten und etwaiger Ausstattungen, Einrichtungen, und / oder Anlagen sowie gegebenenfalls die Erbringung weiterer Leistungen oder deren Beschaffung und / oder Vermittlung durch MFM zur Durchführung einer nicht-öffentlichen Veranstaltung durch die Kundin / den Kunden oder eines Dritten..

2. Die Bereitstellung von Flächen und die Gewährung der Nutzungsmöglichkeit derselben, gegebenenfalls einschließlich Equipment, verpflichtet MFM über die Gewährung der Nutzungsmöglichkeit im vereinbarten Umfang und zeitlichen Rahmen hinaus nicht zur Beaufsichtigung, Betreuung und / oder Anleitung der Teilnehmer einer Veranstaltung der Kundin / des Kunden, der dafür selbst (unter Ausschluss von MFM) verantwortlich ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Vereinbarungen dazu getroffen wurden.
3. Sollte MFM nach dem Veranstaltungsvertrag zu Leistungen oder auch Dienstleistungen verpflichtet sein, die z.B. Catering, Serviceleistungen, Unterhalterleistungen o.Ä. umfassen, bleibt es MFM vorbehalten, jene Leistungen einschließlich etwaiger damit einhergehender Warenlieferungen auch von Dritten erbringen zu lassen, wobei MFM insofern allein die Beschaffung und Bereitstellung solcher Leistungen (etwaig nebst Warenlieferungen) nach mittlerer Art und Güte.
4. MFM ist gegenüber der Kundin / dem Kunden nur verpflichtet, die nach dem Auftrag / Vertrag fest vereinbarten Leistungen zu erfüllen. Die Kundin / der Kunde kann seine Ansprüche auf Erbringung der vereinbarten Leistung nicht auf Dritte übertragen, es sei denn MFM hat vorher schriftlich zugestimmt. Ebenso ist die Kundin / der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung von MFM berechtigt, die betreffenden Leistungen von MFM Dritten – auf andere Art und Weise, insbesondere im Wege der Untervermietung, zu überlassen.
5. Soweit zur Durchführung des Auftrages / Vertrages notwendig und der Kundin / dem Kunden nicht unzumutbar, ist MFM berechtigt, einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern... Wobei die Kundin / der Kunde unverzüglich entsprechend vorab zu informieren ist.
6. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse (wie z.B. Krieg, Unruhen, Pandemien, Streik, Naturkatastrophen, Blockaden, Boykott, Produktionsstörungen, Lieferunterbrechungen, Energieausfall o.Ä.), deren Ursache und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht von MFM zu vertreten sind, ist MFM für die Dauer eines hierdurch eintretenden Leistungshindernisses zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall des betreffenden Leistungshindernisses von der betreffenden Leistungspflicht befreit. Sollte in diesen Fällen ein Festhalten am Vertrag für MFM eine unzumutbare Härte bedeuten, ist MFM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Für den Fall, dass MFM neben den ausdrücklich vereinbarten Leistungen weitere Leistungen ohne zusätzliche Vergütung anbietet, hat der Kunde keinen Anspruch auf deren Erbringung.

IV. Vergütung, Preisanpassungen

1. Sämtliche Preise von MFM gelten, sofern im Veranstaltungsvertrag nicht abweichend ausgewiesen, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit keine Pauschalvereinbarung unter Zugrundelegung einer bestimmten Teilnehmerzahl vorliegt und vereinbart ist, dass die endgültige Teilnehmerzahl von der Kundin / dem Kunden gegenüber MFM vor dem vereinbarten Leistungstermin verbindlich mitzuteilen ist, bestimmt sich die Vergütung nach den von der Teilnehmerzahl abhängig zu berechnenden Leistungs- und Preisbestandteilen nach der angemeldeten Teilnehmerzahl, wobei jedoch die maximal zulässige Personenzahl für die jeweils angemietete Fläche nach Belegungsart nicht überschritten werden darf.

Wobei sich eine Reduzierung dieser Preisbestandteile gegenüber ihrer auf der Schätzung des Kunden basierenden Berechnung in dem Veranstaltungsvertrag auf höchstens 5% (fünf Prozent) belaufen kann.

Unterschreitet die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer oder die Anzahl, die der Pauschalvereinbarung zugrunde gelegt wurde, bleibt die Kundin / der Kunde zur Zahlung der Vergütung nach der Anzahl gemäß Pauschalvereinbarung und den damit vereinbarten Preisen verpflichtet. Überschreitet die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer die Anzahl der angemeldeten bzw. pauschal vereinbarten Teilnehmer, ist MFM zur entsprechenden Erhöhung der in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl berechneten Preisbestandteile berechtigt. Die tatsächliche Teilnehmerzahl wird durch Zählung oder eine Gästeliste beim Eingang von der Kundin / vom Kunden und / oder von MFM ermittelt.

3. Unbeschadet vorstehender Regelung zur Preisanpassung in Abhängigkeit von der tatsächlichen Teilnehmerzahl hat MFM auch das Recht, eine Nachkalkulation und Preisanpassung vorzunehmen, wenn die Auftragserteilung nicht innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Vorlage des Angebots von MFM erfolgt.

Sollten sich zum oder nach dem Ausführungsbeginn derartige Veränderungen ergeben, dass die vorherrschenden Verhältnisse nicht den Gegebenheiten entsprechen, die dem Angebot von MFM zugrunde lagen, so ist MFM ebenso berechtigt, Nachforderungen zu erheben oder von der Auftragsdurchführung (durch schriftliche Erklärung gegenüber der Auftraggeberin / dem Auftraggeber) zurückzutreten bzw. das Auftrags- / Vertragsverhältnis zu kündigen.

Der Verbraucher ist zum Rücktritt allein aufgrund einer Preiserhöhung nach diesen Maßstäben ausschließlich dann berechtigt, wenn die Preiserhöhung nicht als lediglich unerheblich anzusehen ist und über den Erhöhungsbetrag der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung hinausgeht.

V. Zahlungen / Zahlungsbedingungen

Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer zu zahlen sind.

MFM ist berechtigt, bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungs- und / oder Leistungstermin eine Zahlung über 90 % des Netto-Auftragswertes zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer zu verlangen.

Sämtliche Rechnungen von MFM sind sofort und in voller Höhe nach Zugang der prüffähigen Rechnung ohne Abzug fällig. Ohne eine anderslautende schriftliche Vereinbarung ist keine Berechtigung zum Skontoabzug gegeben.

Der Restbetrag, der danach zu dem vereinbarungsgemäßen Gesamtpreis verbleibt, wird dem Kunden nach der Leistungserbringung, also nach der Veranstaltung des Kunden, in einer Abschlussrechnung in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt dieser Rechnung zur Zahlung sofort fällig.

Die Kundin / der Kunde ist insoweit zur Vorleistung verpflichtet, sodass MFM nicht zur Leistungserbringung verpflichtet ist, solange die Kundin / der Kunde nicht vollständig vorab seine vertragsgemäßen Anzahlungspflichten erfüllt hat.

Zahlt die Kundin / der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit und trotz Mahnung nicht, so ist MFM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz bei Verbrauchern und 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz bei Unternehmern.

Im Übrigen bleibt MFM vorbehalten, auch einen darüberhinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Bekanntwerden von Tatsachen, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit der Kundin / des Kunden wesentlich zu mindern, ist MFM unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die Arbeiten bis zur vollständigen Zahlung zu unterbrechen, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, geeignete Sicherheiten zu fordern, nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Pflichten und Verantwortlichkeit der Kundin / des Kunden

1. Die Kundin / der Kunde hat die von ihm gewünschte Teilnehmerzahl rechtzeitig unter Berücksichtigung einer ggf. gegebenen Mindest- / Maximalteilnehmerzahl bekanntzugeben. Ist die Teilnehmerzahl nicht pauschal vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, MFM die endgültige Teilnehmerzahl bis spätestens 10 Werktage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin verbindlich mitzuteilen, wobei die Mindest- / Maximalteilnehmerzahl nicht unterschritten bzw. überschritten werden darf.
2. Der Kunde ist für seine Veranstaltung auf und in den von MFM dafür zur Verfügung gestellten Flächen allein verantwortlich, und zwar hinsichtlich aller Umstände zu Einladung, Durchführung bzw. Ablauf, Teilnehmer, Sicherheit, Ordnung usw.. Dem

Kunden werden von MFM in Bezug auf die Veranstaltung des Kunden die sich aus § 38 Absätzen 1 bis 4 der Versammlungsstättenverordnung („VStättVO“) ergebenden Pflichten übertragen.

Die Kundin / der Kunde verpflichtet sich, sämtliche behördlichen, gesetzlichen Regelungen ebenso wie die Hausordnung zu akzeptieren und einzuhalten und etwaige behördliche und / oder gesetzliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen o.Ä. auf eigene Kosten selbst einzuholen. Ungeachtet der Gewährleistung pflichtgemäßer Leistungserbringung und Haftung der MFM nach Maßgabe dieser AGBs, hat die Kundin / der Kunde die MFM von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Teilnehmern seiner Veranstaltung, Anliegern, Behörden usw., freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Kundin / des Kunden aufgrund einer Verletzung von Pflichten, die dem Veranstalter obliegen, gegenüber MFM geltend machen. Diese Pflicht zur Frei- und Schadloshaltung umfasst ebenso Forderungen, Gebühren, Bußgelder, Strafen oder von öffentlicher Seite sowie angemessene Kosten der Rechtsverteidigung von MFM.

3. Insofern hat die Kundin / der Kunde auch im Übrigen nicht nur für sämtliche Schäden einzustehen, die ihre / seine Veranstaltungsteilnehmer an den Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen, Ausstattungen usw. verursachen und die über eine gewöhnliche Abnutzung infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen. Vielmehr hat die Kundin / der Kunde ebenso für sämtliche Schäden einzustehen, etwaig den von MFM bestimmungsgemäß zur Leistungserbringung eingesetzten Personen durch die Kundin / den Kunden oder deren / dessen Veranstaltungsteilnehmer erleiden.

Auf Verlangen von MFM hat die Kundin / der Kunde den Abschluss angemessener Versicherungen zur Absicherung etwaiger Haftungsansprüche nachzuweisen.

4. Im Weiteren gilt für die Kundin / den Kunden ebenso wie für deren / dessen Veranstaltungsteilnehmer für die Nutzung der Flächen nebst Equipment sowie für die Durchführung der Veranstaltung die Hausordnung von MFM, der Bestandteil eines jeden Auftrages / Vertrages ist. Für die Einhaltung der Hausordnung auch durch die Veranstaltungsteilnehmer ist die Kundin / der Kunde verantwortlich.

Die Kundin / der Kunde hat der MFM vor Veranstaltungsbeginn für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen verantwortlichen Ansprechpartner namentlich zu benennen und bei gleichzeitiger jederzeitiger Erreichbarkeit über ein Mobilfunktelefon zur Verfügung zu stellen.

5. Soweit MFM der Kundin / dem Kunden vereinbarungsgemäß Equipment in technischer oder sonstiger Art für die Durchführung der Veranstaltung von Dritten vermittelt oder zur Verfügung stellt, ist die Kundin / der Kunde für die Erfüllung der sich insoweit aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu dem Dritten ergebenden Pflichten und Obliegenheiten verantwortlich, insbesondere für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe solchen Equipments. Die Kundin / der Kunde stellt MFM insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung des Equipments, Verleihmaterials o.Ä. frei.
6. Die Kundin / der Kunde trägt zudem die eigene Verantwortung für Auf- und Abbau in Bezug auf etwa notwendiges Veranstaltungsequipment, wie es vorab nach Art und Umfang mit MFM zu vereinbaren ist, ganz gleich, ob Auf- und / oder Abbau selbst vorgenommen werden oder durch von der Kundin / dem Kunden auf eigene Kosten beauftragte Dritte.
7. Für den Fall, dass die Kundin / der Kunde bei der Veranstaltung Musik öffentlich wiedergibt, obliegt es ihr / ihm als Veranstalter, hierfür etwaig erforderliche Erlaubnisse einzuholen, gegebenenfalls erforderliche Anmeldungen bei der GEMA vorzunehmen und die dafür erforderlichen Entgelte bzw. Gebühren direkt zu entrichten. Im Falle von Auftritten von Künstlern hat die Kundin / der Kunde für etwaig dafür zu entrichtende Beiträge an die Künstlersozialkasse einzustehen und unter Freistellung von MFM aufzukommen.

MFM ist berechtigt, jederzeit (auch schon vor der Veranstaltung) von der Kundin / dem Kunden die Vorlage der Nachweise zu etwaig für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Erlaubnissen und / oder (Gebühren-) Zahlungen zu verlangen.

Sollte MFM infolge der öffentlichen Wiedergabe von Musik und / oder des Auftritts von Künstlern im Rahmen der Veranstaltung von Rechteinhabern, der GEMA, Sozialversicherungsträgern, der Künstlersozialkasse o.Ä. in Anspruch genommen werden, hat die Kundin / der Kunde MFM von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten. Diese Pflicht zur Frei- und Schadloshaltung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung von MFM in solchen Fällen.

VII. Kündigung, Stornierung von Aufträgen, Verträgen und Einzelleistungen, Stornokosten, Ausfall von Veranstaltungen

1. Die Auftrags- und Vertragsverhältnisse zur Überlassung von Flächen, ggf. inkl. Equipment und im Zusammenhang mit damit verbundenen Leistungen sind nach Maßgabe von zugrundeliegendem Auftrag / Vertrag für einen festen Zeitraum befristet und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos mit sofortiger Wirkung kündbar.
2. Ein wichtiger Grund liegt im Besonderen für MFM vor, soweit
 - Die Kundin / der Kunde gegenüber MFM schuldhaft irreführende oder falsche Angaben macht oder schuldhaft Mitwirkungspflichten seinerseits nicht erfüllt oder zum Ausdruck bringt, solche Pflichten nicht erfüllen und / oder für den geordneten Ablauf und die Sicherheit seiner Veranstaltung nicht Sorge tragen zu wollen, wodurch das für die Fortsetzung des Vertragsverhältnis erforderliche Vertrauen, insbesondere in die Verlässlichkeit und Redlichkeit der Kundin / des Kunden, nicht nur unerheblich erschüttert wird und MFM unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten,
 - MFM Tatsachen in Bezug auf die Kundin / den Kunden bekannt werden, die Zweifel an ihrer / seiner Leistungsfähigkeit begründen, z.B. bei erheblichen Außenständen gegenüber Dritten, Pfändungen von Vermögen oder Konten in erheblichem Umfang, Vorliegen eines Antrags über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen, die Eröffnung eines solchen

Verfahrens oder die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse

- MFM Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die beauftragte / vereinbarte Veranstaltung, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, die Räumlichkeiten, die Ausstattungen und / oder das Ansehen von MFM seiner Vertragspartner, des Veranstaltungsortes o.Ä. nicht nur unerheblich gefährden könnte;

Die Kündigung des Vertrages durch MFM berührt nicht das weitere Recht von MFM, in Fällen des Vorliegens eines Kündigungsgrundes in einem von Kundenseite zu vertretenden Umstand Schadenersatz zu verlangen.

Die Kundin / der Kunde ist nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Gründe vorliegen, die ihre Ursache in ihrer / seiner Risikosphäre haben und der Nutzung bzw. Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Flächen und / oder Ausstattungen und / oder Leistungen von MFM entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Fällen von Krankheit, Fortfall des Veranstaltungszwecks/ -anlasses, ungeeigneten Witterungsverhältnissen usw.), die regelmäßig keinen wichtigen Grund zur Kündigung bedeuten.

Im Übrigen gelten im Hinblick auf das Recht zur fristlosen Kündigung die gesetzlichen Regelungen.

In jedem Fall bedarf eine Kündigung, ganz gleich von welcher Seite, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form.

3. Ungeachtet dessen steht es der Kundin / dem Kunden auch ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes frei, jederzeit den Auftrag / Vertrag in Gänze oder in Bezug auf einzelne, trennbare Leistungen zu stornieren, und zwar mit der Folge, dass MFM eine pauschalierte Entschädigung für die bis zu Stornierung erfolgten Aufwendungen verlangen kann. Insofern hat die Kundin / der Kunde bei vollständiger Stornierung des gesamten Auftrages / Vertrages

- bis 60 Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin: 0 % Stornokosten
- zwischen 59 und 41 Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 25 % der zum Zeitpunkt der Stornierung gegebenen Netto-Gesamt-Auftrags-/ Vertragssumme
- zwischen 40 und 21 Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 50 % der zum Zeitpunkt der Stornierung gegebenen Netto-Gesamt-Auftrags-/ Vertragssumme;
- zwischen 20 und 10 Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 80 % der zum Zeitpunkt der Stornierung gegebenen Netto-Gesamt-Auftrags-/ Vertragssumme;
- ab 9 und weniger Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin: 100 % der zum Zeitpunkt der Stornierung gegebenen Netto-Gesamt-Auftrags-/ Vertragssumme;

Aus Gründen der Verständlichkeit wird in diesen AGBs ein Werktag als Montag bis Freitag von 09.00 - 17.00 Uhr definiert.

Bezieht sich die Stornierung nur auf eine oder mehrere trennbare Teilleistung(en), bestimmt sich die an MFM zu leistende Ausfallentschädigung ebenso nach den o.g. Tagen und prozentualen Anteilen, jedoch mit der Maßgabe und Begrenzung auf den Netto-Auftrags- / Vertragswert der stornierten Teilleistung(en).

Maßgeblich für den Zeitpunkt einer Stornierung ist deren Zugang bei MFM.

Der Kundin / dem Kunden bleibt der Nachweis möglich, dass MFM keine oder geringere Kosten entstanden sind, als in Höhe der vorstehenden und geltend gemachten Pauschalen.

4. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen, die aus der Risikosphäre der Kundin / des Kunden stammen, ganz oder teilweise unmöglich, bleiben die Ansprüche von MFM auf Zahlung der Vergütung und auf Erstattung von Aufwendungen ebenso wie die Freihaltung von Verbindlichkeiten, die MFM zum Zwecke der vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung getätigt hat bzw. eingegangen ist, grundsätzlich unberührt. Schließt die Kundin / der Kunde den betreffenden Veranstaltungsvertrag, um eine Veranstaltung ganz oder teilweise unter freiem Himmel durchzuführen, trägt sie / er als Veranstalter das Risiko für Witterungsverhältnisse im vollen Umfang allein.

VIII. Mängel, Gewährleistungsrechte

1. Die Kundin / der Kunde hat etwaige offenkundige Mängel sowie solche Mängel, die sie / er bis zur Beendigung der Veranstaltung erkennt, MFM unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen.
2. MFM haftet nicht für jene Leistungen, Dienstleistungen sowie etwaige damit verbundene Warenlieferungen, die von Dritten für die Kundin / den Kunden und die Veranstaltung erbracht werden. Davon ausgenommen sind Leistungen von Angestellten und Mitarbeitern von MFM. Im Übrigen gewährleistet MFM in Bezug auf Leistungen Dritter (mit Ausnahme der eigenen Angestellten und Mitarbeiter) lediglich die pflichtgemäße Auswahl solcher Dritter sowie die pflichtgemäße Organisation und Koordination der Leistungserbringung durch diese.
3. Bei nur unwesentlichen Abweichungen der Leistungen von Auftrag / Vertrag und nur unwesentlichen Beeinträchtigungen sind sämtliche Mängelgewährleistungsrechte gegenüber MFM ausgeschlossen.
4. Soweit eine Leistung von MFM nach Vorstehendem mit entsprechender Erheblichkeit mangelhaft ist und der Kundin / dem Kunden nur dann diesbezügliche Gewährleistungsansprüche zustehen, wird MFM auf Verlangen die betreffenden Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung beseitigen. Sollte eine

Mängelbeseitigung nicht mehr möglich sein, fehlgeschlagen sein oder im Aufwand unverhältnismäßig oder MFM aus anderen Gründen unzumutbar sein, ist die Kundin / der Kunde berechtigt, die bezüglich der betreffenden Leistung vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern.

5. Wird ein Auftrag / Vertrag berechtigterweise von Kundenseite wirksam beendet, bleiben bis dahin bereits entstandene aufwandsbezogene Zahlungsansprüche (z.B. Kosten für Personal und Drittleistungen) sowie Vergütungsansprüche von MFM wegen bereits erbrachter Leistungen bestehen.

IX. Haftung, Ausschlussfristen, Verjährung

1. Schadensersatzansprüche der Kundin / des Kunden gegen MFM, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von MFM vorliegt, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt oder MFM eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt hat. Eine „wesentliche Vertragspflicht“ bezieht sich auf Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Kundin / der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen durfte.

Für Schäden infolge leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von MFM jedoch der Höhe nach auf vorhersehbaren Schaden beschränkt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden ist dabei regelmäßig die einfache Höhe des für die vertragsgegenständlichen Leistungen von MFM vereinbarten Gesamtpreises anzusehen.

Die Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von MFM. Eine Haftung von MFM gegenüber dem Kunden für das Verhalten eines Erfüllungsgehilfen ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Erfüllungsgehilfen um den Kunden oder eine vom Kunden mit dieser Funktion eingesetzte Person handelt. Alternative:

MFM oder von ihr bestellte Erfüllungsgehilfen haften im Rahmen der beauftragten / vertraglich vereinbarten Leistung nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht werden. Darüberhinausgehende Haftungen der MFM und Schadensersatzansprüche der Kundin / des Kunden werden ausgeschlossen, was auch und insbesondere für unvorhersehbare Schäden und Folgeschäden sowie geringfügige und zumutbare Abweichungen und / oder Terminüberschreitungen gilt, die durch das Verschulden von MFM hervorgerufen werden,

Die Kundin / der Kunde übernimmt in jedem Fall die Garantie für die Richtigkeit seiner gegebenen Informationen und Unterlagen.

2. Mit Ausnahme solcher Ansprüche der Kundin / des Kunden infolge der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder infolge groben Verschuldens seitens MFM, sind sämtliche Ansprüche der Kundin / des Kunden innerhalb eines Jahres nach Beendigung des betreffenden Leistungsbezugs, regelmäßig also innerhalb eines Jahres nach Veranstaltungsende, gegenüber MFM geltend zu machen.

X. Videoüberwachung, Bild- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen des Kunden

1. Die von MFM bereitgestellten Flächen werden, zu dem in der Hausordnung bezeichneten Zweck und in dem dort bestimmten Umfang per Video überwacht. Mit Unterzeichnung des jeweiligen Auftrages / Veranstaltungsvertrags erklärt sich die Kundin / der Kunde mit dieser Videoüberwachung und der damit verbundenen Erhebung und gegebenenfalls Nutzung persönlicher Daten in dem in der Hausordnung bestimmten Umfang ausdrücklich einverstanden.
2. Zudem willigt die Kundin / der Kunde ein, dass bei Veranstaltungen Foto- und Filmaufnahmen gefertigt und als Referenz im Rahmen der Internetpräsenz und anderweitigen Werbemedien von MFM veröffentlicht und Dritten zugänglich gemacht werden. Aufnahmen der Kundin / des Kunden oder von Teilnehmern der Veranstaltung selbst werden nicht genutzt, lediglich Aufnahmen zur Gestaltung der Flächen.
3. Sollte MFM auftrags- / vertragsgemäß die Produktion und Veröffentlichung von Bild- und Filmaufnahmen zu der Veranstaltung der Kundin / des Kunden übernehmen, ist die Kundin / der Kunde dafür verantwortlich, hierfür etwaig erforderliche Zustimmungen der Teilnehmer ihrer / seiner Veranstaltung, einschließlich gegebenenfalls von ihm direkt gebuchter Künstler, Musiker und / oder DJs, einzuholen. Sollten solche Teilnehmer der Veranstaltung aufgrund einer vereinbarungsgemäßen Veröffentlichung von Aufnahmen Ansprüche gegenüber MFM geltend machen, so hat die Kundin / der Kunde MFM insoweit von solchen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten. Diese Pflicht zur Frei- und Schadloshaltung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung von MFM.

XI. Referenzen, Rechteeinräumung

MFM ist berechtigt, den Namen und das Logo bzw. das Unternehmenskennzeichen / die Marke der Kundin / des Kunden inklusive Endkunde zu eigenen Werbe- und Referenzzwecken zu nutzen. Hierzu räumt die Kundin / der Kunde MFM das Recht ein, den Namen und das Logo bzw. das Zeichen der Kundin / des Kunden in seinen internen Datenbestand aufzunehmen und örtlich wie zeitlich unbegrenzt zu Werbe- und Referenzzwecken zu nutzen. Die Verwendung des Namens und des Logos bzw. des Zeichens der Kundin / des Kunden für diese Zwecke umfasst die Nutzung als Referenz, u.a. in Gesprächen, die Veröffentlichung in Printmedien und die öffentliche Zugänglichmachung auf der Internetpräsenz von MFM sowie als Präsentation und Vorstellung bei Veranstaltungen.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt für alle MFM erteilten Aufträge und für alle mit MFM geschlossenen Verträge sowie sämtliche im Zusammenhang mit diesen etwaig entstehenden Streitigkeiten auch bei etwaigem Auslandsbezug ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort für alle sich aus der Auftrags- / Vertragsbeziehung zu MFM ergebenden Pflichten ist der Sitz von MFM.

Gerichtsstand ist - soweit zulässig - das für MFM zuständige Gericht an deren Sitz.

XIII. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

1. Sämtliche für Aufträge und / oder den Vertragsinhalt und die Vertragsabwicklung relevanten Erklärungen, insbesondere Rücktrittserklärungen, Stornierungen, Kündigungen Mängelanzeigen o.Ä. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt für Lücken in den AGBs. In diesem Fall soll die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bedacht bzw. gekannt hätten.

XIV. Datenschutz / Datenverarbeitung / Nachweisführung

Die Kundin / der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ihre / seine Daten in dem Umfang von MFM erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, wie es zur Auftrags- bzw. Vertragsdurchführung und zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten von MFM erforderlich ist, wozu die Kundin / der Kunde mit Beauftragung ihre / seine Zustimmung erklärt.

Die Kundin / der Kunde berechtigt insofern MFM im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auch und insbesondere zur elektronischen Verarbeitung ihrer / seiner Daten zu internen Zwecken sowie zur Auftragsdatenverarbeitung und Auftrags- bzw. Vertragsdurchführung

Sofern die gesetzliche Verpflichtung besteht, verpflichtet sich die Kundin / der Kunde zur Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung im Sinne der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Stand: April 2021